

RESOLUTION 56/146

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 113 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.1, Ziffer 24)²⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Slowakei.

56/146. Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/76 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁸¹ und dem Beschluss 2001/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

erfreut über die erhebliche Zunahme der Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte wichtig ist,

daran erinnernd, dass die Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane anerkannt hat, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

sowie daran erinnernd, dass die Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahe gelegt hat, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das klare regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit Ausnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der bei der Verteilung seiner Sitze nach Regionalgruppen ein Quotensystem anwendet,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit der Notwendigkeit, die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme in diesen Gremien sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, durchaus vereinbar ist und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *auf*, die Herstellung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zu-

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution als Tagesordnungspunkt in ihre künftigen Tagungen aufzunehmen;

3. *empfiehlt* für die Festlegung der Quote für jede geografische Region in jedem Vertragsorgan die Einführung flexibler Verfahren, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten des zugrunde liegenden Rechtsinstruments entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut des Rechtsinstruments nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sowie der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt.

RESOLUTION 56/147

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)²⁸².

56/147. Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁸³ betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt,

²⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Fidschi, Grenada, Haiti, Kamerun, Kenia, Namibia, Niederlande, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname und Togo.

²⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

in Anbetracht der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

in Anbetracht der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte²⁸⁴ enthalten ist,

unter Berücksichtigung der bei der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) abgegebenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihres einzelstaatlichen Entwicklungsplans eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen *an*, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung

²⁸⁴ Siehe A/55/360.